



§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Georg-Kerschensteiner-Schule Schwalbach“ (Grundschule des Main-Taunus-Kreises), nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 65824 Schwalbach am Taunus.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Georg-Kerschensteiner-Schule Schwalbach, bei deren pädagogischen, kulturellen und sozialen Aufgaben. Die Förderung kann erfolgen durch
 - a) die Gestellung von vereinseigenen Lehr- und Lernmitteln an die Schule;
 - b) die Finanzierung von Lernmittelergänzungen und sonstigen den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen;
 - c) Veranstaltungen auf pädagogischen, sportlichen und kulturellen Gebieten.
- (2) Eine nur mittelbare Unterstützung der Schule durch finanzielle Zuwendungen an die Schule ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind kraft Mandat alle Klassenelternbeiräte und deren Vertreter.
- (2) Darüber hinaus können alle natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen, auf Antrag Mitglied des Vereins werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Er entscheidet über die Aufnahme.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Beendigung des Mandats für Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1,
 - b) durch Austritt zum Jahresende, der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund, der sich aus der Zielsetzung des Vereins ergibt, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach Abschluss des Kalenderjahres länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der
 - (1) Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
 - (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
 - a) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - b) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - c) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen. Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit;
 - d) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet ist.

§ 7
Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Er hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem zugleich Schriftführer ist, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Zu Vorstandsmitgliedern können alle Mitglieder gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter sich auf.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 9
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten des Vereins an den Main-Taunus-Kreis als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem § 2 Abs. 1 zu verwenden hat oder, sollte dies nicht möglich sein, für eine andere Grundschule in Schwalbach.

§ 10
Anwendung der Regeln des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.11.1990 nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwalbach am Taunus, den 27.11.1990